

<b>IN DIESER AUSGABE</b>	<b>SEITE</b>
1. <b>Fristen und Termine</b>	2
-----	
2. <b>Bundesrat blockiert Steuerentlastung und Kürzungen bei Solarförderung</b>	2
3. <b>EU macht Weg für vereinfachte Bilanzen für Kleinunternehmen frei</b>	3
4. <b>Bundesregierung plant Versicherungspflicht für Selbständige</b>	3
-----	
5. <b>Steuererlass bei Forderungsverzicht wegen Sanierung</b>	4
6. <b>Investitionsabzugsbetrag auch nach Anschaffung möglich</b>	4
7. <b>Lohnsteuer bei Übernahme von Studiengebühren vermeiden</b>	5
8. <b>Lohnsteuerpflicht bei Übernahme von Bußgeldern durch Arbeitgeber</b>	6
-----	
9. <b>Höhere Mehrwertsteuer für Kunsthändler geplant</b>	7
10. <b>Essensversorgung an Kindergärten mit 19 % Umsatzsteuer</b>	7
-----	
11. <b>Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnung</b>	8
12. <b>Vermieter: Nachträgliche Zuschüsse mindern Abschreibungen</b>	8
13. <b>Achtung bei steuerschädlicher Verwendung von Policendarlehen</b>	9
14. <b>Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers</b>	10
-----	
15. <b>Altersentlastungsbetrag bei Kapitaleinkünften?</b>	11
16. <b>Kindergeld für nur 4-monatigen Übergangszeitraum verfassungsgemäß</b>	11
17. <b>Kindergeld bei Schulbesuch im Ausland</b>	12
18. <b>Volljähriger Behinderter als Pflegekind</b>	13
-----	
19. <b>Bei Zahlungen auf Gemeinschaftskonto kann Schenkungsteuer anfallen</b>	13

20.	Schätzungsbefugnis bei unverschuldetem Verlust der Unterlagen	14
21.	Haftung des Gesellschafters für Betriebsschulden	15

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.6.	14.6.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.6.	14.6.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	11.6.	14.6.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.6.	14.6.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	27.6.

---

## 2. Bundesrat blockiert Steuerentlastung und Kürzungen bei Solarförderung

In seiner Sitzung am 11. Mai 2012 hat der Bundesrat sowohl das Gesetz zum Abbau der kalten Progression als auch das EEG-Änderungsgesetz abgelehnt und damit ein Inkrafttreten verhindert.

Das Gesetz zum Abbau der kalten Progression sieht Steuerentlastungen von jährlich bis zu 6 Mrd. € vor. Die geplante Steuersenkung sollte vor allem kleinen und mittleren Einkommen zu einer Entlastung verhelfen. Ziel ist vor allem der sog. kalten Progression, d.h. staatlichen Mehreinnahmen durch höhere Durchschnittssteuersätze bei Lohnerhöhungen, entgegen zu wirken. Dazu sollte der Grundfreibetrag stufenweise angehoben und der Tarifverlauf im Bereich der Progressionszonen angepasst werden.

### Hinweis:

Um das Gesetzgebungsvorhaben noch zu retten, können Bundesrat und Bundesregierung nun noch den Vermittlungsausschuss anrufen. Einige Bundesländer hatten bereits die Forderung nach höheren Spitzensteuersätzen zur Gegenfinanzierung verlauten lassen.

Die geplanten Kürzungen in der Solarförderung wollte der Bundesrat ebenfalls nicht akzeptieren. Der bisherige Beschluss des Bundestages stelle nicht nur die nationalen Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Frage, sondern beeinträchtige die Investitionssicherheit der gesamten Branche und gefährde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, so die Kritik des Bundesrats am Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf wurde sogleich zur grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Quelle: Bundesrat, Pressemitteilungen vom 11. Mai 2012, [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

### 3. EU macht Weg für vereinfachte Bilanzen für Kleinunternehmen frei

Bereits im Februar 2012 hat die Europäische Union Erleichterungen bei Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten für Kleinunternehmen auf den Weg gebracht. Verabschiedet wurde dazu die sog. Micro-Richtlinie, mit deren Hilfe besonders den kleinsten Unternehmen bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abgenommen werden sollen. Gerade für Unternehmen, die als GmbH oder GmbH & Co. KG geführt werden und die nur einen geringen Umsatz sowie lediglich wenige Mitarbeiter haben, stellen die Bilanzregelungen und Offenlegungsvorschriften eine große Belastung dar.

Die Richtlinie enthält u.a. folgende Erleichterungen:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten. Kleinunternehmen dürfen beispielsweise auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten.
- Einschränkung der Veröffentlichungspflicht. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend notwendig. Vielmehr können die EU-Mitgliedstaaten vorsehen, dass es ausreicht, wenn Kleinunternehmen ihre Jahresabschlüsse an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Als Kleinunternehmen werden nach der neuen Richtlinie Unternehmen definiert, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten:

- 350.000 € Bilanzsumme,
- 700.000 € Jahresumsatz und
- 10 Mitarbeiter.

#### **Hinweis:**

Die Richtlinie ist inzwischen in Kraft getreten und bietet, sobald die Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist, eine wirkliche Bürokratieentlastung für viele kleine GmbHs und GmbH & Co. KGs. Das Bundesjustizministerium hatte sogar angekündigt, noch weitergehende Entlastungen umzusetzen. Doch bislang gibt es noch keinen Gesetzentwurf, der die Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Wir halten Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Quelle: Bundesministerium für Justiz, Information vom 22. Februar 2012, [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

### 4. Bundesregierung plant Versicherungspflicht für Selbständige

Nach einem neuen Gesetzentwurf will die Bundesregierung Selbständige zur Altersvorsorge verpflichten. Der Gesetzentwurf soll demnächst im Bundeskabinett verabschiedet werden und die gesetzlichen Änderungen bereits ab 2013 in Kraft treten. Hintergrund soll die Vermeidung von Altersarmut sein, von der vor allem viele Selbständige im Alter betroffen sein können.

Die Altersvorsorge und ihre Erträge dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Alterssicherung muss als Rente ausgezahlt werden.

Doch von der Altersvorsorgepflicht wird es Ausnahmen geben. Bereits jetzt sind Selbständige zu einer Altersvorsorge verpflichtet, zum Teil über berufsständische Versorgungswerke, wie etwa Ärzte, Landwirte, Künstler, Hebammen, Rechtsanwälte, Steuerberater und zum Teil auch Handwerker.

Die Beitragszahlungen sollen flexibel gehalten werden, da Selbständige regelmäßig schwankende Einkünfte haben. Geplant sind Beitragsfreiheit für Existenzgründer und keine Vorsorgepflicht bei nur nebenberuflicher Selbständigkeit und geringfügigen Einkünften bis 400 € monatlich. Weitere Ausnahme- und Befreiungsregelungen soll es für heute bereits Selbständige im Alter zwischen 30 und 50 Jahren geben, die vorgesorgt haben oder vorsorgen.

Die neue Vorsorgepflicht soll eine übermäßige Inanspruchnahme der Rentenversicherung vermeiden. Das könnte passieren, wenn neu versicherte Personen einen Anspruch auf Leistungen haben, ohne vorher Beiträge geleistet zu haben. Selbständige im rentennahen Alter sollen daher ab einer Altersgrenze von 50 Jahren aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Information vom 21. März 2012, [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## 5. Steuererlass bei Forderungsverzicht wegen Sanierung

Gesellschaften in der Krise bemühen sich unter dem Gesichtspunkt der Sanierung in der Regel um einen Forderungsverzicht ihrer Gläubiger. Gelingt das, muss die Verbindlichkeit in der Bilanz des Schuldners ertragswirksam aufgelöst werden. Unter Umständen kann das zu einer weiteren Steuerbelastung führen. Während es in der Vergangenheit eine Steuerbefreiungsvorschrift für Sanierungsgewinne gab, steht dafür seit einigen Jahren nur noch eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung zur Verfügung. Nur wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Finanzamt auf Steuern, die auf Sanierungsgewinne entstehen, zu verzichten.

Diese Verwaltungsregelung war kürzlich Gegenstand eines vor dem BFH verhandelten Verfahrens. Ein Unternehmer hatte aus Sanierungsgründen den Verzicht eines Gläubigers auf eine ihm zustehende Forderung erreicht. Der Unternehmer beantragte nun beim Finanzamt, ihm die Steuern auf den Sanierungsgewinn zu erlassen. Doch das Finanzamt lehnte ab, weil die Voraussetzungen für den Billigkeitserlass hier nicht vorlagen. Voraussetzungen dafür sind, dass das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist, der Schuldner zur Sanierung geeignet ist und die Gläubiger in Sanierungsabsicht handeln.

Nach erfolglosem Einspruch wandte sich der Steuerpflichtige an das Finanzgericht, jedoch ohne Erfolg. Die Richter ließen es dahingestellt, ob das Finanzamt den Sanierungserlass zu Unrecht abgelehnt habe, denn für einen solchen Erlass fehle es schon wegen der Abschaffung der Steuerbefreiungsvorschrift an einer hinreichenden Rechtsgrundlage.

Schließlich musste sich der BFH mit dem Fall befassen und hatte festzustellen, ob die Steuerbarkeit eines Sanierungsgewinns eine sachlich unbillige Härte darstellen kann – also grundsätzlich zu einem Erlass zu führen hat, obwohl der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von aufgehoben hat. Doch zu einer Entscheidung kam es leider nicht mehr. Der Steuerpflichtige und das Finanzamt einigten sich schließlich außergerichtlich, denn der Steuerpflichtige hatte eine insolvenzbedingte Restschuldbefreiung erhalten, wodurch die strittige Steuerschuld weggefallen war. Lediglich die Verfahrenskosten mussten sich beide je zur Hälfte teilen.

### Hinweis:

Die Streitfrage bleibt damit weiterhin offen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Februar 2012, VIII R 2/08, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de); BFH-Pressmitteilung vom 9. Mai 2012, Nr. 32/12, LEXinform Nr. 0437890

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. November 2011, IV C 6 S 2137/09/10004, BStBl. 2011 I S. 1111

## 6. Investitionsabzugsbetrag auch nach Anschaffung möglich

Ein Steuerpflichtiger war als Sachverständiger tätig. Als er seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 abgab, beantragte er Investitionsabzugsbeträge für einen PC, einen Laptop und einen Bildschirm. Gegen den Steuerbescheid 2007 legte er im Januar 2009 Einspruch ein und beantragte einen weiteren Investitionsabzugsbetrag, dieses Mal für einen bereits im Dezember 2008 angeschafften PKW. Diesen versagte das Finanzamt, weil die Anschaffung schon zu diesem Zeitpunkt erfolgt war.

Bereits im Jahr 2011 stellte der BFH klar, dass auf eine Investitionsabsicht zu schließen sei, wenn der Investitionsabzugsbetrag mit der Steuererklärung des Abzugsjahres geltend gemacht werde. Das gelte auch dann, wenn die Steuererklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen Schätzungsbescheid abgegeben wird. Auch sei das Nachweiserfordernis in zeitlicher Hinsicht nicht an den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung gebunden. Bereits eingereichte Unterlagen könnten noch im Einspruchs- bzw. Klageverfahren vervollständigt werden.

Auch im nun verhandelten Fall gab der BFH dem Steuerpflichtigen Recht. Schaffe der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut an, bevor er dafür mit seiner Steuererklärung oder mit einem nachfolgenden Einspruch einen Investitionsabzugsbetrag geltend mache, sei es nicht erforderlich, dass er im Zeitpunkt der Anschaffung die Absicht hatte, den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

Ein Investitionsabzugsbetrag, so der BFH, werde gewährt für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens. Maßgeblich sei dabei die

Sicht am Ende des Wirtschaftsjahres, für das der Steuerpflichtige den Abzugsbetrag geltend mache. Die aus dieser Sicht „künftige“ Anschaffung kann bei Abgabe der Steuererklärung für das Abzugsjahr zwischenzeitlich bereits erfolgt sein, so wie es im verhandelten Fall auch geschehen war.

Es sei somit für den Abzug grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob die Investition im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung tatsächlich schon vorgenommen war. Der BFH folgte auch nicht der Auffassung, dass bereits im Zeitpunkt der Investition die Absicht zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags bestanden haben müsse, um den erforderlichen Finanzierungszusammenhang herzustellen. Es werde durch das Gesetz nicht gefordert, dass bereits im Vorfeld der Investition die Absicht gefasst werden müsste, den Investitionsabzugsbetrag vorzunehmen. Im Übrigen kann der Abzugsbetrag auch erst im Einspruchsverfahren beantragt werden.

**Hinweis:**

Dem Argument des Finanzamtes, es fehle im Streitfall am notwendigen Finanzierungszusammenhang zwischen der Investition und der Steuererleichterung aus dem Abzugsbetrag, erteilte der BFH eine Absage. Der Finanzierungszusammenhang war eine geforderte Voraussetzung bei Anwendung der bisherigen Ansparrücklage und sollte Steuergestaltungen vermeiden. Beim Investitionsabzugsbetrag seien diese aber nicht mehr möglich, d.h. der Steuerpflichtige habe gar keinen Anreiz, den Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn gar keine Investitionsabsicht bestehe.

Darauf ließ es der BFH im verhandelten Fall aber gar nicht mehr ankommen, da die begünstigte Investition tatsächlich durchgeführt wurde.

Nach wie vor ist strittig, ob durch eine verbindliche Bestellung die Investitionsabsicht des Steuerpflichtigen im Jahr des Abzugs nachzuweisen ist. Dazu wird sich der BFH demnächst äußern.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Januar 2012, VIII R 48/10, LEXinform Nr. 0928050

## 7. Lohnsteuer bei Übernahme von Studiengebühren vermeiden

Grundsätzlich gehören die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium des Arbeitnehmers zu den lohnsteuerpflichtigen Einnahmen. Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums gibt nun darüber Auskunft, wie die Lohnsteuerpflicht vermieden werden kann.

Zunächst wird nach zwei Fallgruppen unterschieden und zwar zwischen dem berufsbegleitendem Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses und dem berufsbegleitendem Studium im Rahmen einer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

### Ausbildungsdienstverhältnis

Das berufsbegleitende Studium findet im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an dem berufsbegleitenden Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis gehört.

Für diese Fallgruppe gelten weitgehend die bisherigen Praxisgrundsätze. Ist der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren, wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt. Lohnsteuerrechtlich wird kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen. Studiengebühren sind selbst dann kein Arbeitslohn, wenn sie der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt.

Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren und zahlt der Arbeitgeber die Studiengebühren, müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein, damit kein Arbeitslohn vorliegt:

- der Arbeitgeber hat sich arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und
- der Arbeitgeber kann die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern, sofern der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Letztere Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen nur zeitanteilig zurückfordern kann.

**Hinweis:**

Der Arbeitgeber hat auf der Originalrechnung, die ihm der Arbeitnehmer vorzulegen hat, die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

**Berufliche Fort- und Weiterbildung**

Erstmals regelt die Finanzverwaltung nun, wie Studiengebühren innerhalb einer Fort- und Weiterbildung steuerunbelastet übernommen werden können. Um eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme handelt es sich nur dann, wenn es sich bei dem Studium nicht um eine erstmalige Ausbildung handelt.

Wie bei der ersten Fallgruppe liegt kein Arbeitslohn vor, wenn das Studium im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Diese Voraussetzung wird bejaht, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll. Es kommt nicht darauf an, wer Schuldner der Studiengebühren ist. Allerdings muss, soweit der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren ist, der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Kosten vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt haben.

**Hinweis:**

Bei beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistungen ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer zurückfordern kann, sofern dieser das Unternehmen kurzfristig verlässt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 13. April 2012, IV C 5 S 2332/07/0001, DStR 2012 S. 800

**8. Lohnsteuerpflicht bei Übernahme von Bußgeldern durch Arbeitgeber**

Übernimmt der Arbeitgeber Bußgelder, die gegen seine angestellten Lkw-Fahrer wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, liegt lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Zu dieser Auffassung kam kürzlich das Finanzgericht Köln und bestätigte damit die allgemein geltende Rechtsauffassung.

Anders hatte im Jahr 2004 der BFH entschieden. Im dort verhandelten Fall hatte ein Paketzustellendienst die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernommen, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt wurden. Der BFH erkannte darin damals ein ganz überwiegend

eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers und verneinte das Vorliegen von Arbeitslohn. Selbst das steuerliche Abzugsverbot der Verwarnungsgelder auf Seiten der Arbeitnehmer würde nicht für das Vorliegen von Arbeitslohn sprechen, so der BFH. Allerdings ließ der BFH damals die Frage offen, ob es sich auch dann nicht um Arbeitslohn handeln würde, wenn ein nicht nur relativ geringfügiger Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorliege.

Dazu konnte nun das Finanzgericht Köln Stellung nehmen. Im verhandelten Fall, in dem eine Spedition die gegen die Lkw-Fahrer wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verhängten Bußgelder übernahm, liege Arbeitslohn vor, so das Gericht.

Obwohl es eine betriebliche Anweisung gab, terminliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im Zweifel auch auf Kosten von Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr einzuhalten, sei dies aus lohnsteuerlicher Sicht unbeachtlich. Das frühere Urteil des BFH wollten die Richter nicht anwenden, weil aus ihrer Sicht nicht nur ein relativ geringfügiger Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorläge. Anders als ein Verstoß gegen ein Parkverbot, habe dieser erheblichen Einfluss auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

**Hinweis:**

Zufrieden ist die Spedition nicht mit dem abschlägigen Urteil, denn nun soll sich der BFH nochmals mit dem Fall befassen. Dazu muss er jedoch zunächst der Nichtzulassungsbeschwerde zustimmen.

Das frühere Urteil des BFH wurde ohnehin nicht von den Sozialversicherungsträgern angewandt, so dass die Übernahme von Bußgeldern generell als sozialversicherungspflichtig einzustufen ist.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 22. September 2011, 3 K 955/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 134/11), EFG 2012 S. 518

---

## 9. Höhere Mehrwertsteuer für Kunsthändler geplant

Der deutsche Kunsthandel muss sich voraussichtlich auf höhere Mehrwertsteuersätze einstellen. Das geht aus einer aktuellen Meldung des Deutschen Bundestages hervor.

Bisher gilt in der Kunsthandelsbranche der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Nun bestätigte kürzlich ein Vertreter der Bundesregierung im Finanzausschuss, dass die EU-Kommission die deutsche Regelung zur Steuerbegünstigung von Kunst als zu weit gefasst ansehe. Nun werden Einschränkungen gefordert.

Folge der Umsetzung wäre, dass im Kunsthandel 19 % Umsatzsteuer erhoben werden müssten. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz könnte nur noch für Künstler gelten, die ihre Werke selbst verkaufen.

**Hinweis:**

Offensichtlich lasse sich eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes nicht vermeiden, so die Bundesregierung. Über Ausgleichsmaßnahmen für den Kunsthandel werde beraten. Wie diese konkret aussehen könnten, sei noch unklar.

Quelle: Deutscher Bundestag, hib-Meldung Nr. 203 vom 25. April 2012, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

## 10. Essensversorgung an Kindergärten mit 19 % Umsatzsteuer

Durch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für Caterer und Party-service-Unternehmen unklar, ob sie ihre Leistungen mit 7 % oder 19 % Umsatzsteuer abzurechnen haben. Der EuGH hatte entschieden, dass die Abgabe von Speisen, die keine Standardspeisen sind, d.h. über ein bloßes Imbissniveau hinausgehen, bereits aufgrund der aufwendigen Zubereitung einen hohen Dienstleistungsanteil aufweisen und somit einen regelbesteuerten Dienstleistungsumsatz auslösen. In der Praxis könnte der Partyservice bzw. Caterer nur dann den ermäßigten Steuersatz von 7 % zum Zuge kommen lassen, wenn er lediglich Standardspeisen, wie Currywurst, Pommes oder Ähnliches liefert und zusätzlich auch keine weiteren Dienstleistungen an den Kunden erbringt. Das dürfte jedoch nur in den seltensten Fällen zutreffen.

**Hinweis:**

Das Finanzministerium wird sich demnächst zu der neuen Rechtsprechung des EuGH und zu deren Anwendung äußern müssen. Bis dahin sollten u.E. die bisherigen Vorgaben der Finanzverwaltung angewandt werden. Nach diesen kommt es noch nicht darauf an, ob Standardspeisen geliefert werden oder nicht, sondern auf die zusätzlichen an den Kunden erbrachten Dienstleistungen. Werden letztere nicht erbracht, wie etwa Geschirr- oder Bestecküberlassung und die anschließende Reinigung, könnte nach wie vor der günstigere Steuersatz zum Tragen kommen.

Nun entschied aktuell das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Fall eines Caterers, der verschiedene Kindergärten mit Mittagessen versorgte. Die Richter kamen zu der Auffassung, dass die Leistungen wegen des Dienstleistungscharakters des Umsatzes aus dem ermäßigten Steuersatz auscheiden würden.

Die Speisepläne stellt der Caterer nach Absprache zusammen, vor Ort portionierte er das Essen in Schüsseln, übernahm den Abwasch des kindergarteneigenen Geschirrs und wickelte den Einzug des Essengeldes ab. Der Caterer rechnete seine Leistungen mit 7 % Umsatzsteuer ab. Das Finanzamt kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Besteuerung mit 19 % zutreffend sei.

Letzteres bestätigte das Finanzgericht, denn das Unternehmen habe ergänzende Dienstleistungen erbracht, die gegenüber der bloßen Speisenerlieferung überwiegen. Dafür sprachen u.a. die Abstimmung der Speisenpläne mit den Eltern und Erziehern, die Übernahme der Essensgeldabrechnungen, die Umportionierung der Speisen und die Erledigung des Abwaschs. Das Argument des Caterers, dass die Mitarbeiter des Unternehmens keinen direkten Kontakt zu den Kindern hätten, ließ das Gericht angesichts der anderen Dienstleistungen des Caterers nicht ins Gewicht fallen.

**Hinweis:**

Bereits die neue Rechtsprechung des BFH stuft Essensversorgungen durch Caterer, denen mit dem Abnehmer abgestimmte Speisepläne zu Grunde liegen, als Dienstleistung ein. Demnach würde ein Großteil der Caterer-Leistungen mit 19 % Umsatzsteuer zu besteuern sein.

Gegen das Urteil des Gerichts wurde zwischenzeitlich Revision eingelegt (Aktenzeichen des BFH: XI R 28/11).

Quelle: FG des Landes Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Oktober 2011, 4 K 1582/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 28/11), LEXinform Nr. 5013116

---

## 11.Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnung

Wer aus der Vermietung einer Ferienwohnung dauerhaft nur Verluste erzielt, muss damit rechnen, dass das Finanzamt prüft, ob überhaupt eine Überschusserzielungsabsicht vorliegt. Wenn der Eigentümer darüber hinaus die Immobilie auch zum Teil selbst genutzt hat, kann die steuerliche Anerkennung des Verlustes schwierig werden. Das Niedersächsische Finanzgericht gab nun der Klage eines Ehepaars statt, dem das Finanzamt die mehrjährigen Verluste aus der privaten Vermietung einer Ferienwohnung, die es auch geringfügig selbst nutzte, gestrichen hatte.

Die Eheleute hatten bereits im Jahr 1997 eine Ferienwohnung gekauft, die sie über eine Vermittlungsgesellschaft in den Streitjahren 1997 bis 2006, bis auf die jährliche dreiwöchige, im Vermittlungsvertrag vorbehaltenen Selbstnutzung, fremdvermieteten. Das Finanzamt erkannte die Verluste aus der Ferienwohnung zunächst nur vorläufig an. Als die Verluste aus der Vermietungstätigkeit immer erheblicher wurden, überprüfte das Finanzamt die Überschusserzielungsabsicht anhand einer Prognoseberechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren. Diese ergab jedoch einen Totalverlust, weshalb das Finanzamt die Verluste mangels Überschusserzielungsabsicht rückwirkend strich. Die Überprüfung der Überschusserzielungsabsicht sei grundsätzlich nur bei ausschließlicher Vermietung an fremde Dritte entbehrlich, hieß es. Bei nur geringfügiger Selbstnutzung hielt man diese beim Finanzamt für geboten.

Dieser Meinung trat nun das Niedersächsische Finanzgericht entgegen, wobei es sich auf die Rechtsprechung des BFH stützte. Es bestünde kein Anlass, so das Gericht, an der Überschusserzielungsabsicht eines Wohnungs Vermieters zu zweifeln, wenn er seine Ferienwohnung an zwei oder drei Wochen im Jahr selbst nutze, sich dies nur vorbehalte oder die Selbstnutzung auf übliche Leerstandszeiten beschränke, wenn die tatsächlichen Vermietungstage die ortsüblichen Vermietungstage – so wurde es im verhandelten Fall tatsächlich festgestellt – erreichen oder sogar übertreffen. Nur auf diese Weise könne eine Gleichbehandlung zwischen den Fällen der Vermietung über einen Vermittler mit den Fällen der Vermietung in Eigenregie erreicht werden.

**Hinweis:**

Das Gericht erkannte den Verlust aber nicht in voller Höhe an. Die Gesamtaufwendungen kürzte es zeitanteilig im Verhältnis der vorbehaltenen Selbstnutzungstage zu den Gesamttagen des jeweiligen Jahres.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 7. März 2012, 9 K 180/09, [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de); Niedersächsisches FG, Pressemitteilung vom 2. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437866

## 12.Vermieter: Nachträgliche Zuschüsse mindern Abschreibungen

Auch Vermieter können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ihrer vermieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten nur im Wege der Abschreibung steuermindernd geltend machen. Zu den An-



schaffungs- oder Herstellungskosten zählt nicht nur der Kaufpreis selbst, sondern auch Makler- und Notarkosten sowie die Grunderwerbsteuer.

Finanziert der Vermieter die Anschaffung durch ein Darlehen, vermindert das nicht die Herstellungskosten. Ihm steht die Abschreibung aus den ungeminderten Herstellungskosten zu. Was passiert aus steuerlicher Sicht, wenn das Darlehen später in einen Zuschuss umgewandelt wird? Grundsätzlich berechnet sich ab diesem Zeitpunkt die Abschreibung aus der um den Zuschuss geminderten Bemessungsgrundlage. Fraglich war bislang, ob die in der Vergangenheit zu hoch abgesetzten AfA-Beträge durch den Ansatz einer Einnahme auszugleichen sind. Dazu hat sich bereits im Jahr 2010 der BFH geäußert, dessen Urteil aber erst vor Kurzem veröffentlicht wurde.

Es ging um eine Steuerpflichtige, der ein denkmalgeschütztes Gebäude gehörte. Bereits im April 1987 schloss sie mit der Stadt eine Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung, in der sie sich verpflichtete, verschiedene bauliche Maßnahmen durchzuführen. Dadurch sollte das Gebäude entsprechend den Sanierungszielen der Stadt modernisiert werden. Die Stadt gewährte der Steuerpflichtigen eine Vorauszahlung von rund 250.000 € aus Sanierungsfördermitteln, die unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung stand, ob sie als Darlehen oder Zuschuss gewährt wird oder durch andere Fördermittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen ist. Bis zur Entscheidung darüber sollte die Vorauszahlung als zins- und tilgungsfreies Darlehen behandelt werden.

Nach dieser Bestimmung schrieb die Steuerpflichtige die Herstellungskosten in ungeminderter Höhe ab. Im Jahr 2004 folgte die Entscheidung der Stadt, dass die Vorauszahlung nunmehr als verlorener Baukostenzuschuss behandelt werde und nicht mehr zurückzuzahlen sei. Als das Finanzamt davon erfuhr, erhöhte es die Vermietungseinkünfte um die zu hoch geltend gemachten Abschreibungsbeträge. Dagegen klagte die Steuerpflichtige, denn sie vertrat die Ansicht, dass die vorausgezahlten Fördermittel und später in einen Zuschuss umgewandelten Beträge weder zu Einnahmen noch zu negativen Werbungskosten führen würden.

Mit dieser Argumentation hatte sie vor dem Finanzgericht noch keinen Erfolg, doch der BFH gab der Klage statt.

Werden Vorauszahlungsmittel nach öffentlich-rechtlichen Subventionsvorgaben zunächst ausdrücklich als Darlehen gewährt und in einem späteren Jahr in einen Zuschuss umgewandelt, so führe diese endgültige Subventionsentscheidung erst dann zu einer Minderung der Herstellungskosten. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Mittelgewährung scheide aus.

Mit der Entscheidung der Stadt, dass die gewährten Fördermittel nicht zurückzuzahlen seien, erhalte die Steuerpflichtige einen Baukostenzuschuss, der die Herstellungskosten der Gebäude mindere, da er in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Herstellung des Gebäudes stehe, so die weitere Urteilsbegründung des BFH. Dies führe zu einer Minderung der (künftigen) Abschreibungsgrundlage. Eine darüber hinaus gehende Reduzierung der Herstellungskosten wirke sich steuerlich nicht aus, da es sich bei der Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuss nicht um ein rückwirkendes Ereignis handle. Die öffentlich-rechtlichen Subventionsvorgaben treffen mit der – unter Vorbehalt stehenden – Gewährung der Fördermittel als Darlehen eine selbständige Regelung. Eine anderweitige Korrektur komme nicht in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. Dezember 2010, IX R 46/09, HFR 2011 S. 516

### **13.Achtung bei steuerschädlicher Verwendung von Policendarlehen**

Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, waren steuerlich privilegiert. Die Beiträge an die Versicherung konnten als Sonderausgaben geltend gemacht werden und bei Auszahlung blieben unter bestimmten Voraussetzungen die Zinsen und Überschussanteile steuerfrei. Wichtig war allerdings, und das ist es bei den betroffenen Versicherungen noch immer, dass die Kapitallebensversicherung nicht steuerschädlich verwendet wird bzw. wurde. Diese liegt immer dann vor, wenn die Versicherungssumme zur Beleihung eines Darlehens eingesetzt wird und die Darlehenszinsen wiederum steuerlich geltend gemacht werden konnten. Hauptanwendungsfall sind somit betriebliche Kredite. Doch es gibt eine Ausnahmeregelung, die die schädliche Verwendung vermeidet: die Versicherungssumme muss ausschließlich und unmittelbar zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen eingesetzt werden. Das gilt auch bei Umschuldungsmaßnahmen. Mit einem solchen Fall befasste sich nun der BFH.

Es ging um Eheleute, die eine Eigentumswohnung vermieteten. Die Anschaffungskosten der Wohnung hatten sie mit einem Bankdarlehen finanziert und durch eine Lebensversicherung beliehen. Das war unter den gegebenen Voraussetzungen steuerlich unschädlich. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist schuldeten die Eheleute das Restdarlehen von rund 124.000 € um, indem sie zwei Darlehen bei einer Bausparkasse aufnahmen. Die Darlehenssumme wurden jedoch nicht vollständig zur Schuldentilgung verwendet, sondern ein Teilbetrag in Höhe von 20.000 € wurde auf einen Bausparvertrag eingezahlt. Da das neue Darlehen ebenfalls durch die bestehende Lebensversicherung besichert wurde, kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass eine schädliche Verwendung vorlag. Schließlich diene das Darlehen nicht vollständig der Finanzierung von Anschaffungskosten.

Der BFH erkannte die gewählte Konstruktion der Eheleute ebenfalls nicht an. Erstens war die Valuta des Umschuldungsdarlehens höher als Restschuld des bisherigen Darlehens. Zweitens war der überschießende Betrag des neuen Darlehens auf einen Bausparvertrag eingezahlt worden. Dadurch wurde eine Forderung gegenüber der Bausparkasse begründet, aber nicht wie erforderlich unmittelbar ein Finanzierungszusammenhang durch Umschuldung abgelöst.

**Hinweis:**

Nach wie vor sollte die Beleihung durch eine Lebensversicherung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, sorgfältig geprüft werden. Das gilt auch, so wie das Urteil zeigt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt umgeschuldet wird.

Ohne steuerliche Folgen bleibt hingegen die Beleihung einer Lebensversicherung, die ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Oktober 2011, VIII R 30/09, DStRE 2012 S. 347

## 14. Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Auch Arbeitnehmer können den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines Firmenwagens – alternativ zur 1 %-Methode – anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln. Dabei wird aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs ein individueller Kilometersatz ermittelt, indem diese zur Jahresfahrleistung ins Verhältnis gesetzt werden. In die Gesamtkosten des Fahrzeuges fließen alle Kosten ein, die mit dem Fahrzeug zusammenhängen, wie etwa Leasingraten, Kfz-Steuer, Versicherung, Reparaturen und Benzinkosten. Anhand der Aufzeichnungen des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs wird dann der private und berufliche Teil der Fahrten berechnet.

Wie nun das Finanzgericht Münster in einem Urteilsspruch verlauten ließen, bleiben bei der Ermittlung der Gesamtkosten die Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Fahrzeugkosten, z.B. wenn Leasingzahlungen zum Teil durch den Arbeitnehmer selbst getragen werden, außer Ansatz.

Der Fall betraf die Ermittlung des geldwerten Vorteils, über die sich ein Arbeitnehmer mit seinem Finanzamt stritt. Der Dienstwagen wurde an ihn auch zur privaten Nutzung überlassen. Die Lohnsteuer führte der Arbeitgeber auf Grundlage der 1 %-Methode ab. Der Steuerpflichtige führte aber ein Fahrtenbuch und kam nach seinen Berechnungen zu einem geringeren geldwerten Vorteil. Diesen wollte er in seiner privaten Einkommensteuerveranlagung statt der 1 %-Methode ansetzen, was grundsätzlich möglich ist. Nur der Berechnung stimmte das Finanzamt nicht zu. Der Arbeitnehmer zahlte nämlich entsprechend einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber die Leasingraten zum Teil selbst. Das Finanzamt zog bei der Berechnung des individuellen Kilometersatzes (tatsächliche Kosten des Fahrzeugs je Kilometer) den getragenen Eigenanteil der Fahrzeugkosten ab und kam so zu einem Ansatz von 0,35 €/Kilometer. Der Steuerpflichtige kam zu einem weitaus günstigeren Ergebnis. Er errechnete zunächst Kosten von 0,40 €/Kilometer, da er bei Berechnung des individuellen Kilometersatzes die von ihm getragenen Zuzahlungen außen vor ließ. Die Zuzahlungen berücksichtigte er erst nach Ermittlung des Privatanteils der Fahrten (km x 0,40 €) abzüglich des Eigenanteils. Im Ergebnis minderten die Zuzahlungen damit den zu versteuernden Privatanteil – anders als bei der Berechnung durch das Finanzamt – in voller Höhe.

Mit der Berechnungsweise beschäftigte sich nun das Finanzgericht und gab dem Steuerpflichtigen Recht. Nach der Fahrtenbuchmethode ergäben sich Fahrzeugkosten von 0,40 €/Kilometer. Der Eigenanteil des Steuerpflichtigen dürfe die Fahrzeugkosten nicht mindern. Das folge aus dem Wortlaut des

Gesetzes, wonach bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode allein auf die durch den Pkw entstehenden Aufwendungen abzustellen ist. Wer sie letztendlich trägt, spielt keine Rolle. Die Zuzahlungen mindern den geldwerten Vorteil somit in voller Höhe, so wie es der Steuerpflichtige bereits richtig angewandt hatte.

**Hinweis:**

Auch wenn zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die 1 %-Methode angewandt wird, mindern Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil. Kein Nutzungsentgelt sind vom Arbeitnehmer getragene Treibstoffkosten. Es ist weder bei der 1 %-Methode noch bei der Fahrtenbuchmethode zulässig, den geldwerten Vorteil durch Betriebskosten, zu deren Übernahme sich der Arbeitnehmer verpflichtet hat, zu kürzen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. März 2012, 11 K 2817/11 E, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

---

## 15. Altersentlastungsbetrag bei Kapitaleinkünften?

Steuerpflichtige, die sich auch nach Vollendung des 64. Lebensjahres aktiv am Erwerbsleben beteiligen, winkt eine Steuerentlastung in Form des Altersentlastungsbetrags. Der Altersentlastungsbetrag ist ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der übrigen positiven Einkünfte. Im Jahr 2012 liegt die Entlastung bei 28,8 % der Einkünfte, maximal jedoch bei 1.368 €. Bei der Ermittlung des Abzugsbetrags bleiben u.a. Leibrenten und Versorgungsbezüge außer Betracht.

Wie das Finanzgericht Münster nun in einem aktuellen Urteilsspruch verkündete, kann der Altersentlastungsbetrag nicht steuermindernd berücksichtigt werden, wenn ein Steuerpflichtiger neben Leibrenten und Versorgungsbezügen ausschließlich Kapitaleinkünfte bezieht.

Das Urteil ging auf die Klage eines Pensionärs zurück, der neben den Alterseinkünften nur Kapitalerträge bezog. Die Ablehnung begründete das Finanzgericht damit, dass die gesetzliche Regelung zum Altersentlastungsbetrag zwei selbständige Bemessungsgrundlagen vorsehe. Neben dem Arbeitslohn aus aktiver Arbeitstätigkeit sei dies die positive Summe der Einkünfte, die nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Kapitalerträge, die unter die Abgeltungsteuer fallen, sind nach der gesetzlichen Auslegung dort nicht einzubeziehen. Somit könne kein Altersentlastungsbetrag berücksichtigt werden.

**Hinweis:**

Ähnlich hatte bereits das Finanzgericht Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahre 2010 entschieden. Dem Steuerpflichtigen hätte u.U. ein Antrag auf Günstigerprüfung weitergeholfen. Dann wären die Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz zu besteuern gewesen und der Altersentlastungsbetrag hätte gewährt werden können.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. März 2012, 11 K 3383/11 E, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 16. Kindergeld für nur 4-monatigen Übergangszeitraum verfassungsgemäß

Kindergeld wird für noch nicht volljährige Kinder ohne Einschränkung gezahlt. Befindet sich das Kind noch in einer Ausbildung oder einem Studium zahlt die Familienkasse das Kindergeld noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aus. Möglich ist eine Berücksichtigung als Kind auch dann, wenn sich der Sprössling in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet und diese Übergangszeit nicht länger als 4 Monate dauert. Durch diese Regelung wird in den meisten Fällen die Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung bzw. eines Studiums oder dem Beginn des Wehrdienstes überbrückt werden. Die Begrenzung der Übergangszeit auf 4 Monate steht immer wieder in der Kritik, wird sie doch in vielen Fällen als zu kurz betrachtet.

Nun hat sich mit dieser Regelung nochmals der BFH in zwei Fällen befassen müssen. Er entschied zu Ungunsten der klagenden Eltern, dass diese für ein Kind, das nach dem Schulabschluss – unabhängig davon, ob absehbar oder nicht – länger als vier Monate auf den Beginn des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes wartet, während dieser Übergangszeit kein Kindergeld erhalten.

In den entschiedenen Fällen beantragten die Eltern Kindergeld, obwohl ihre Kinder die gesetzlich geregelte Übergangszeit von vier Monaten überschritten hatten. Sowohl die beklagten Familienkassen als auch die Finanzgerichte lehnten einen Kindergeldanspruch ab und verwiesen auf die eindeutige gesetzliche Regelung. Diese Beurteilung entsprach der bisher zu dieser Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung des BFH.

Nun bestätigte der BFH nochmals in den beiden Urteilen seine bisherige Rechtsprechung. Die im Gesetz geregelte Viermonatsfrist dürfe nicht verlängert werden, weil die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen keine Regelungslücke enthielten. Damit sei es den Gerichten versagt, Kinder auch dann zu berücksichtigen, wenn sie die genannte Viermonatsfrist überschritten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Verfassungsrecht. Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, weil er Kinder, die sich in einer längeren als viermonatigen Übergangszeit befänden, unberücksichtigt ließe. Vielmehr sei darin eine zulässige Typisierung des Gesetzgebers zu sehen.

Der Vollständigkeit halber wies der BFH noch darauf hin, dass derzeit eine Übergangszeit zwischen der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes nicht mehr möglich ist. Das liegt daran, dass der Gesetzgeber die gesetzliche Wehrpflicht und auch den verpflichtenden Zivildienst ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt hat.

**Hinweis:**

Die Urteile ergingen zur Rechtslage, wie sie vor 2012, d.h. vor Abschaffung der Einkünfte- und Bezügegenze, noch gültig war. Grundsätzlich ändert sich an dem viermonatigen Übergangszeitraum ab 2012 aber nichts.

Ab 2012 sollen nach einem aktuellen Gesetzentwurf auch freiwillig Wehrdienstleistende in den ersten 6 Monaten ihrer Dienstzeit Kindergeld erhalten, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergeldberechtigt sind auch Bundesfreiwilligendienstleistende – ebenfalls bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Quelle: BFH-Urteile vom 22. Dezember 2011, III R 41/07 und III R 5/07, LEXinform Nrn. 0588387 und 0587929; BFH-Pressemitteilung vom 18. April 2012, Nr. 28/12, LEXinform Nr. 0437810

## 17. Kindergeld bei Schulbesuch im Ausland

Kindergeld kann nur dann gewährt werden, wenn das Kind einen inländischen Wohnsitz hat. Bei Schulbesuchen im Ausland stellt sich dabei häufig die Frage, ob das Kind noch einen Wohnsitz im Inland hat oder ihn vorübergehend aufgibt. Letzteres würde dazu führen, dass kein Kindergeld gezahlt werden könnte. Der BFH hat nun festgestellt, dass die Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes nicht allein von der Dauer des Auslandsaufenthalts abhängt, sondern von einer Vielzahl von Faktoren.

Der Fall betraf ein aus Palästina stammendes Ehepaar, das in Deutschland wohnte. Im Sommer 2010 reiste die Familie mit ihren Kindern ins Westjordanland. Die beiden schulpflichtigen Kinder besuchten dort für ein Jahr die Schule und wurden für das Schuljahr 2010/2011 von der deutschen Schulpflicht befreit. Der Vater kehrte im September 2010 nach Deutschland zum ursprünglichen Familienwohnsitz zurück.

Nachdem die Familienkasse hiervon im September 2010 erfahren hatte, hob sie die Kindergeldfestsetzung auf. Dagegen klagte der Steuerpflichtige. Das Finanzgericht gab ihm kein Recht. Die Kinder hätten durch den mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt ihren Wohnsitz im Inland aufgegeben, so das Gericht. Anders als in den Fällen, in denen ein Kind der Familie einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch zum Erlernen der Sprache mache, sei hier zu berücksichtigen, dass alle Kinder zusammen mit der Mutter weggezogen seien und dort mit ihren Großeltern zusammenlebten, lautete die Begründung.

Die daraufhin vor dem BFH erhobene Nichtzulassungsbeschwerde, durch die der Vater geklärt haben wollte, wie lange ein Auslandsaufenthalt eines Kindes maximal dauern dürfe, um den Wohnsitz in Deutschland nicht zu verlieren, wurde nun als unbegründet zurückgewiesen. Neben der voraussichtlichen Dauer der auswärtigen Unterbringung seien weitere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere auch das Alter des Kindes, die Art der Unterbringung am Ausbildungsort, der Zweck des Auslandsaufenthalts, die Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte bei den Eltern sowie die persönlichen Bezie-

hungen des Kindes am Wohnort der Eltern und am Ausbildungsort. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Dauer einer Schulausbildung wegen der Möglichkeit, weiterführende Schulen zu besuchen oder einzelne Abschnitte zu wiederholen, oft nicht hinreichend genau bestimmt werden könne. Eine zeitliche Höchstgrenze für den Auslandsaufenthalt könne demzufolge nicht bestimmt werden.

**Hinweis:**

Im Regelfall erhalten Eltern für ihre Kinder Kindergeld, wenn sich das Kind nur vorübergehend für ein Auslandsschuljahr im Ausland befindet. Bei Kindern ausländischer Staatsangehöriger gingen die Finanzverwaltung und die Familienkassen schon immer regelmäßig davon aus, dass Aufenthalte im Heimatstaat, die länger als die Schulferien dauern, zu einer Aufgabe des inländischen Wohnsitzes führen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. November 2011, III B 154/11, BFH/NV 2012 S. 375

### 18. Volljähriger Behinderter als Pflegekind

Durch ein aktuelles Urteil hat der BFH die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine bereits volljährige geistig behinderte Person als Pflegekind in einem Haushalt aufgenommen wird. Folge der Einstufung als Pflegekind ist der Anspruch auf Kindergeld.

Das Gesetz definiert Pflegekinder als Personen, mit denen der Steuerpflichtige unter anderem durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist. Im entschiedenen Fall hatte eine Steuerpflichtige eine zwei Jahre ältere geistig behinderte Frau in ihren Haushalt aufgenommen und betreute sie im Rahmen der „Familienpflege für erwachsene geistig und körperlich behinderte Menschen“. Das Finanzgericht bejahte die Voraussetzungen für ein Pflegekinderverhältnis. Allerdings wies das Finanzgericht darauf hin, dass es nicht erforderlich sei, dass die betreute Person behinderungsbedingt in ihrer geistigen Entwicklung einem Kind gleich stehe. Es genüge vielmehr, dass sie nicht selbständig leben könne und ohne die Aufnahme in die Familienpflege in einem Heim untergebracht werden müsse.

Dieser Begründung schloss sich der BFH nicht an. Um ein Pflegekind zu sein, müsse die betreute Person wie zur Familie gehörend angesehen und behandelt werden. Dies setze ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern voraus. Da die körperliche Versorgung und die Erziehung bei einem nicht behinderten Volljährigen in der Regel keine entscheidende Rolle mehr spiele, könne ein behinderter Volljähriger nur dann Pflegekind sein, wenn die Behinderung so schwer sei, dass der geistige Zustand des Behinderten dem typischen Entwicklungsstand einer minderjährigen Person entspreche. Aus weiteren Umständen wie der Einbindung in die familiäre Lebensgestaltung, dem Bestehen erzieherischer Einwirkungsmöglichkeiten und einer über längere Zeit bestehenden und auf längere Zeit angelegten ideellen Beziehung müsse auf eine Bindung wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern geschlossen werden können.

**Hinweis:**

Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dort muss noch mal geprüft werden, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Im Übrigen macht das Urteil deutlich, dass ein Pflegekinderverhältnis durchaus auch vorliegen kann, wenn das Pflegekind älter als die pflegende Person ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. Dezember 2010, IX R 46/09, HFR 2011 S. 516

---

### 19. Bei Zahlungen auf Gemeinschaftskonto kann Schenkungsteuer anfallen

Gemeinschaftskonten oder sog. Oder-Konten sind bei Ehegatten oder Lebensgemeinschaften sehr gängig. Über sie kann der tägliche Zahlungsverkehr abgewickelt werden, jeder Kontoinhaber besitzt Einzelverfügungsberechtigung und kann dadurch unabhängig vom anderen Kontoinhaber über das Guthaben verfügen.

Der BFH macht nun in einem Urteil auf die steuerlichen Risiken der Gemeinschaftskonten aufmerksam. Grundsätzlich können Schenkungen unter Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern Schenkungsteuer auslösen, soweit der Freibetrag von 500.000 € überschritten ist. Das gilt, so der BFH, auch für Zahlungen auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute, wenn das Finanzamt nachweist, dass der nicht einzahlende Ehegatte zur Hälfte über das Guthaben tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.

Dieses Urteil sprach der BFH für ein Ehepaar aus, die gemeinsam vor vielen Jahren ein Gemeinschaftskonto eröffnet hatten. Die Ehefrau kümmerte sich um die Familie und der Ehemann leitete erfolgreich ein Unternehmen. Als er seine Unternehmensbeteiligung verkaufte, ließ er den Verkaufspreis von knapp 3 Mio. € auf das gemeinsame Konto überweisen. Das Geld verwendete er später für Investitionen in Wertpapiere. Dem Finanzamt wurde dieser Vorgang bekannt und es schickte den Eheleuten einen Schenkungsteuerbescheid. Mit den Einzahlungen sei die nicht berufstätige Ehefrau zur Hälfte bereichert worden, denn schließlich konnte sie durch die Einzahlung auf das Oder-Konto zu 50 % über das Guthaben verfügen. Gegen das Vorgehen des Finanzamtes mussten die Ehegatten bis vor den BFH klagen, um endlich Recht zu bekommen.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und verwies die Sache zurück. Allein durch die Einzahlung auf das gemeinsame Oder-Konto sei noch keine steuerbare Zuwendung bewiesen. Man könne erst dann von einer Schenkung ausgehen, wenn der Zuwendungsempfänger über das „geschenkte“ Geld tatsächlich und rechtlich frei verfügen könne. Das Finanzgericht muss das nun im Nachgang klären.

Maßgebend hierfür seien die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens, so der BFH. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Gemeinschaftskontos zugreife, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spreche sein Verhalten dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter sei. Verwende der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, könne das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränke und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betreffe.

#### **Hinweis:**

Der BFH hat in seinem Urteil die Rechte der Steuerpflichtigen gestärkt, indem es den Finanzämtern eine höhere Nachweispflicht auferlegt hat. Auch wenn nur ein Ehegatte einzahlt, so kann das noch lange kein Beweis dafür sein, dass der andere Ehegatte am Guthaben zur Hälfte beteiligt sein soll. Im verhandelten Fall sprach dagegen, dass die Ehefrau nur kleinere Überweisungen zu ihren Gunsten tätigte und auch sonst keine weiteren Geschäfte aus diesem Konto vornahm.

Eheleute sollten aufpassen, wenn ein Ehegatte sein Unternehmen verkauft und den Kaufpreis auf das gemeinsame Konto einzahlt. Gleiches gilt für leitende Angestellte oder Vorstände, die höhere Abfindungssummen erhalten. Am sichersten ist es, die Beträge auf ein Konto fließen zu lassen, dass nur dem einzahlenden Ehegatten selbst gehört.

Acht geben sollten ledige Steuerpflichtige, die mit ihrem nichtehelichen Lebenspartner ein Gemeinschaftskonto führen. Für sie liegt der schenkungsteuerliche Freibetrag bei lediglich 20.000 €.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. November 2011, II R 33/10, LEXinform Nr. 0927778; BFH-Pressemitteilung vom 18. April 2012, Nr. 27/12, LEXinform Nr. 0437811

## **20. Schätzungsbefugnis bei unverschuldetem Verlust der Unterlagen**

Grundsätzlich darf das Finanzamt auch dann die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn dem Steuerpflichtigen unverschuldet Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen verloren gegangen sind. Diese ständige Rechtsprechung hat der BFH in einem aktuellen Beschluss bestätigt.

Die fragwürdige Zuschätzung von Einnahmen hatte das Finanzamt bei einer Steuerpflichtigen vorgenommen, die einen Einzelhandel mit Gemischtwaren betrieb. Bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt konnte sie weder Kassenbücher noch Kassenberichte, Registrierkassenstreifen noch andere Grundaufzeichnungen über die Tageseinnahmen vorlegen. Grund dafür war nach den Angaben der Steuerpflichtigen ein Hochwasserschaden gewesen. Doch das Finanzamt prüfte weiter und stellte fest, dass die Gewinnermittlung erhebliche Mängel aufwies. So wurden Einnahmen als Ausgaben erfasst, Betriebsausgaben doppelt erfasst und Darlehenstilgungen Gewinn mindernd verbucht. Laufende Ein-

nahmen und Ausgaben wurden über Wochen hinweg gar nicht erfasst und aus zahlreichen Belegen wurde der Vorsteuerabzug geltend gemacht, obwohl überhaupt keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Bei all diesen Mängeln schätzte das Finanzamt einen erheblichen Mehrgewinn hinzu.

Die Steuerpflichtige klagte dagegen, denn schließlich habe das Hochwasser einen Teil ihrer Aufzeichnungen vernichtet. Das Finanzgericht stellte sich allerdings angesichts der fehlerhaften Gewinnermittlung auf die Seite des Finanzamtes.

Abschließend musste sich der BFH mit dem Fall befassen, kam allerdings zu keinem anderen Ergebnis. Grundsätzlich sei das Finanzamt auch bei unverschuldetem Verlust von Buchführungsunterlagen nicht daran gehindert zu schätzen. Art und Umfang der Schätzung würden aber von mehreren Kriterien abhängen, so etwa, ob im Rahmen der Prüfung noch weitere Mängel festgestellt wurden. Seien etwa die Aufzeichnungen für Bareinnahmen lückenhaft oder ergeben sich bei der Bargeldverkehrsrechnung erhebliche Fehlbeträge, sei eine Schätzung innerhalb der amtlichen Richtsätze zulässig. Ob Unterlagen verloren gegangen sind, sei dann nur noch von untergeordneter Bedeutung.

**Hinweis:**

Allein wegen Aufzeichnungen, die unverschuldet verloren gegangen sind, darf das Finanzamt noch nicht schätzen. Anders dagegen, wenn es noch weitere Mängel in der Buchführung oder den Aufzeichnungspflichten feststellt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 26. Oktober 2011, X B 44/11, BFH/NV 2012 S. 168

## **21. Haftung des Gesellschafters für Betriebsschulden**

Den Gesellschafter eines Unternehmens kann das Finanzamt in bestimmten Fällen für Betriebsschulden des Unternehmens, wie etwa Gewerbe- oder Umsatzsteuer, haftbar machen. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein wesentlich am Unternehmen beteiligter Gesellschafter dem Unternehmen Gegenstände zur betrieblichen Nutzung überlässt. Ausreichend ist, wenn der Gegenstand im Zeitpunkt des Entstehens der betrieblichen Steuern dem Betrieb gedient hat. Die Beteiligung des Gesellschafters ist dann wesentlich, wenn sie bei mehr als 25 % des Haftkapitals der Gesellschaft liegt. Der Umfang der Haftung beschränkt sich wiederum auf alle während des Bestehens der wesentlichen Beteiligung entstandenen Steuern.

Vor dem BFH wurde kürzlich darum gestritten, aus welchen Beträgen sich das Finanzamt zur Befriedigung seiner Forderungen bedienen kann. Dabei ging es um einen zu 75 % beteiligten Kommanditisten einer GmbH & Co. KG. An diese verpachtete er Anlagevermögen, u.a. zwei Grundstücke. Als die KG in Insolvenz ging, wurden die beiden Grundstücke verkauft. Fast zeitgleich erließ das Finanzamt Haftungsbescheide gegen den Kommanditisten, weil die KG noch Umsatzsteuer an das Finanzamt schuldete. Die Haftung war gegenständlich auf die beiden Grundstücke begrenzt, sollte sich aber auch auf sog. Surrogate erstrecken. Dabei handelt es sich um mögliche Verkaufserlöse oder Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit den Gegenständen. Da die Grundstücke zu dem Zeitpunkt bereits verkauft waren, wollte sich das Finanzamt aus dem Verkaufserlös bedienen, wogegen der Kommanditist klagte.

Der BFH gab dem Kommanditisten jedoch kein Recht. Der BFH bejahte, dass die Haftung nicht gegenständlich beschränkt sei und auch ein sog. Surrogat umfasse. Sie umfasse damit auch den Verkaufserlös.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. November 2011, VII R 63/10, DStR 2012 S. 237